

Satzung

über die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Schrems

§ 1

Träger des Ehrenzeichens

Der Gemeinderat der Stadt Schrems kann mit einfacher Stimmenmehrheit physischen Personen bzw. Mannschaften von Schremser Vereinen, die in einer Aktiv-Klasse jeder Sportart Welt-, Europa-, Bundes-, Staats- oder Landesmeister werden, ein Sportehrenzeichen verleihen.

Der Gemeinderat der Stadt Schrems hat auch die Möglichkeit, an Aktive für besondere sportliche Verdienste bzw. Leistungen ebenfalls das Sportehrenzeichen zu verleihen.

§ 2

Ehrenzeichen

- a) Das Ehrenzeichen für physische Personen besteht aus Gold mit dem Motiv des Schremser Stadtwappens mit einem Ansteckverschluss auf der Rückseite und wird in zwei Größen vergeben (Größe 1 – ca. 20 x 10 mm, Größe 2 – ca. 15 x 8 mm).
- b) Das Ehrenzeichen für Mannschaften besteht aus einer Granittafel im Ausmaß von ca. 30 x 42 cm, versehen mit dem Motiv des Schremser Stadtwappens, dem Namen des Vereines, der Sportart und dem errungenen Titel.

Das Ehrenzeichen kann nur einmalig verliehen werden.

§ 3

Verleihungsurkunde

Mit dem Sportehrenzeichen wird dem Geehrten bzw. dem Verein auch eine Verleihungsurkunde überreicht, die den Vor- und Zunamen des Geehrten bzw. den Vereinsnamen, den Grund der Ehrung und den Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu enthalten hat.

§ 4

Ansuchen

Ansuchen um Verleihung des Ehrenzeichens können sowohl durch die jeweilige Sportorganisation als auch durch den Obmann des Gemeinderatsausschusses für Schule, Sport und Jugend bei der Stadtgemeinde Schrems gestellt werden.

Die Behandlung des Ansuchens und die Antragstellung im Gemeinderat hat durch den zuständigen Ausschuss zu erfolgen. Die Entscheidung über die Verleihung hat der Gemeinderat mit einer qualifizierenden Mehrheit zu treffen.

§ 5

Übergabe des Ehrenzeichens

Die Übergabe des Sportehrenzeichens erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister und den Obmann des gemäß § 43 NÖ Gemeindeordnung zuständigen Gemeinderatsausschusses.

§ 6

Eigentum des Ehrenzeichens

Das Ehrenzeichen ist Eigentum des Geehrten bzw. des betreffenden Schremser Vereines.

§ 7

Verlust des Ehrenzeichens

Im Falle des Verlustes eines Ehrenzeichens, kann eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Herstellungskosten beantragt werden.

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Schrems am 14. 11. 2001 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Bürgermeister
Reinhard Österreicher